

Richtig vererben - Fehler vermeiden

Die neue Erbschaftssteuerreform 2008:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden künftig alle Vermögensarten nach dem Verkehrswert bewertet. Immobilien und Betriebe sind so automatisch erbschaftsteuerlich mehr wert als bisher. Um weiterhin kleine Erbschaften – 90 Prozent aller Fälle – nicht zu belasten, wurden die Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel erhöht. Allerdings steigen die Steuersätze für entferntere Verwandte und Familienfremde. Das Erben eines normalen Einfamilienhauses bleibt aber auch weiterhin steuerfrei.

Für die Unternehmensnachfolge insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen bleibt der Betriebsübergang steuerfrei, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben werden und der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird.

Neue persönliche Freibeträge		
Steuerklasse I	Ehegatten	500.000 €
	Kinder	400.000 €
	Enkel	200.000 €
	Sonstige	100.000 €
Steuerklasse II + III	Alle	20.000 €

Die neue Erbschaftssteuerreform hat rückwirkende Bedeutung: Für Erbfälle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Erbschaftssteuerreform besteht ein Wahlrecht. Betroffene können sich entscheiden, ob das alte oder das neue Erbschaftsteuerrecht angewendet werden soll. Zu beachten ist, dass dieses Wahlrecht ausschließlich bei Erbfällen besteht, nicht aber bei lebzeitigen Schenkungen.

Gewinner und Verlierer der Reform

Nach dem neuen Recht werden Immobilien mit ihrem Verkehrswert bewertet. Bisher wurde ein Wert angesetzt, der meist weit darunter lag. Vorteile bringt die Gesetzesänderung daher jedenfalls denjenigen, die kein Immobilien- oder Grundvermögen haben, soweit sie von der Erhöhung der Freibeträge profitieren. Nachteile bringt sie denjenigen, die Grundbesitz in guter Lage besitzen. Liegt der Verkehrswert so weit über dem für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Wert, wird der Vorteil aus den höheren Freibeträgen erschöpft.

Zu den Gewinnern zählen gleichgeschlechtliche Paare, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet haben. Für sie sollen nach dem neuen Recht die gleichen Freibeträge gelten wie für Ehegatten. Eine völlige Gleichstellung bedeutet dies jedoch nicht, weil der Lebenspartner weiterhin zu der ungünstigeren Steuerklasse III gehört.



Richtig vererben - Fehler vermeiden

Als Verlierer der neuen Erbschaftsteuer gelten die Unternehmer, Geschwister, Neffen und Nichten sowie nicht verwandte Erben, die durch die Reform schlechter gestellt wurden. In den Steuerklassen II und III soll ihnen nur noch ein Freibetrag von 20.000 Euro eingeräumt werden. Alles was darüber hinaus geerbt oder geschenkt wird, wird mit 30 Prozent besteuert.

Beispiel:

Wenn die kinderlose Schwester die Eltern versorgt und dafür das Haus im Wert von 320.000 Euro von den Eltern erhalten hat, wird bei ihrem Tod für den Bruder als Hauserben eine Erbschaftsteuer von rund 90.000 Euro fällig. Das ist die gleiche Steuer wie bei einer wildfremden Person als Erbe.

Während die Kernfamilie (Ehegatte, Kinder, Enkel) zu 90 Prozent als Gewinner aus der Erbschaftsteuerreform hervorgehen, müssen alle anderen handeln. Handlungsmöglichkeiten sind durchdachte Übertragungen zu Lebzeiten,

Adoptionen oder die Heirat des nichtehelichen Lebensgefährten.

Ob Handlungsbedarf für eine lebzeitige Übertragung besteht, hängt also stets vom konkreten Einzelfall ab. Unter Umständen kann auch mit der richtigen Testamentsgestaltung geholfen werden.

Immobilienschenkungen sollten niemals allein aus steuerlichen Gründen erfolgen. So können etwa die Eltern nach einer Übertragung auf die Kinder die Immobilie nicht mehr an Dritte verkaufen oder für Kredite belasten, falls doch noch Geld benötigt wird. Es muss für jeden einzelnen Fall eine Lösung gefunden werden, unter Berücksichtigung des konkreten familiären und finanziellen Umfelds der Beteiligten. Ein gutes Steuersparmodell ist für Privatvermögen nach wie vor die Hausübertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt.

	<i>Steuerklasse I</i>	<i>Steuerklasse II</i>	<i>Steuerklasse III</i>
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis			
75.000 €	7%	30%	30%
300.000 €	11%	30%	30%
600.000 €	15%	30%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	50%	50%
26.000.000 €	27%	50%	50%
und darüber	30%	50%	50%

